

Vereinbarung

über

die Anlage eines straßenbegleitenden Bürgerweges an der Südseite der L 664, Abschnittsnummer 4 von Station km 0+000 bis km 0+823 zwischen der Kreuzung HansasträÙe (K 17) bis zur Stadtgrenze Bergkamen / Hamm.

Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das
Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Direktorin des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen
dieser handelnd durch die
Leiterin der Regionalniederlassung Ruhr
nachstehend "**Straßenbauverwaltung**" genannt,
Harpener Hellweg 1
44791 Bochum

und

der Stadt Bergkamen,
vertreten durch den Bürgermeister,
nachstehend "**Stadt**" genannt
Rathausplatz 1
59192 Bergkamen

wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Zwischen der Stadt Bergkamen und der Straßenbauverwaltung besteht Einvernehmen, dass die Anlage eines straßenbegleitenden Bürgerradweges an der Südseite der Landwehrstraße (L 664) von der Kreuzung mit der Hansastraße (K 17) bis zur Stadtgrenze Bergkamen / Hamm erfolgen soll (siehe Planunterlagen).
- (2) Art und Umfang der Maßnahme werden wie folgt beschrieben:
 - 2.1 Anlage eines asphaltierten Radweges, Breite 2,50 m, hinter einem Sicherheitstrennstreifen (Breite 1,75 m gemäß ERA) mit Bankett 0,50 m und einer Entwässerungsmulde Breite 3,00 m, auf der Südseite des Radweges, von km ca. 0+000 bis km ca. 0+570, Einmündung Gutsweg.
 - 2.2 Anlage eines wassergebundenen Radweges auf vorhandenem Schotterunterbau. Auf der Südseite wird der Radweg mit einer Breite von 2,50 m, hinter einem Sicherheitstrennstreifen (Breite 1,75 m gemäß ERA) mit Bankett 1,00 m, angelegt. (von km 0+580 bis Beginn der vorhandenen Asphaltfläche zur Brücke)
Die Entwässerung erfolgt zum vorhandenen Seitengraben.
 - 2.3 Die Grundstückszufahrten werden entsprechend angepasst.
 - 2.4 Versorgungsleitungen sind entsprechend der o. g. Planungen in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung anzupassen.
Für alle neuen Leitungen sind Nutzungsverträge mit der Straßenbauverwaltung abzuschließen, soweit sie auf Straßengrund liegen.
 - 2.5 Die Straßenmarkierung ist - falls erforderlich - den neuen Verhältnissen anzupassen und in Dauermarkierung auszuführen (u. a. Haltebalken).
 - 2.6 Die Beschilderung wird den neuen Verhältnissen angepasst bzw. erneuert.
Es ist ein Markierungs- und Beschilderungsplan aufzustellen.
Die Schilder sind als randverstärkte Schilder herzustellen.
Die verkehrsbehördliche Anordnung ist einzuholen und der Straßenbauverwaltung vorzulegen.
 - 2.7 Vor Durchführung der Landschaftsbauarbeiten, sowie zur Festsetzung der eventuellen Bepflanzung (Trennstreifen) ist die Straßenbauverwaltung rechtzeitig zu beteiligen.
- (3) Im Übrigen gelten die Pläne und Unterlagen, denen die Beteiligten zugestimmt haben:
 - 1 Übersichtslageplan M. 1 : 5.000
 - 2 Lagepläne M. 1 : 500
 - 2 Demoprofile M. 1 : 50

§ 2

Rechtliche Voraussetzungen

Die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Durchführung der in § 1 aufgeführten Maßnahmen werden von der Stadt geschaffen.

Dazu gehören auch die Durchführung der Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen einschließlich der Vermessungs- und Vermarktungsarbeiten und die Durchführung der Verhandlungen mit den betroffenen Versorgungsunternehmen.

Die Stadt stellt die Straßenbauverwaltung von Ansprüchen Dritter frei, die sich evtl. daraus ergeben können, dass die in § 1 aufgeführten Maßnahmen ohne ein förmliches Planfeststellungsverfahren nach § 37 StrWG durchgeführt werden.

§ 3

Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Die Stadt führt die in § 1 aufgeführten Maßnahmen durch.
- (2) Der Baudurchführende ist für die Planung (Bauentwurf), Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung und Vertragsabwicklung entsprechend der zur Zeit gültigen VOB zuständig. Die einzelnen Leistungen sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen. Die Bauverträge sind mit der Straßenbauverwaltung vor der Vergabe abzustimmen.

Es wird nur nach Ausführungsunterlagen gebaut, die vorher einen Sichtvermerk der Straßenbauverwaltung erhalten haben. Durch den Sichtvermerk übernimmt die Straßenbauverwaltung keine Haftung für die Richtigkeit der Ausführungsunterlagen.

Die Ausschreibung und die Vergabe werden unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften der Straßenbauverwaltung durchgeführt.
Die Mängelbeseitigungsfrist beträgt 5 Jahre.

- (3) Die Stadt räumt der Straßenbauverwaltung das Recht ein, die Arbeiten im Zuge der L 664 ständig daraufhin zu überwachen, ob die Arbeiten den Aufträgen entsprechend sach- und fachgerecht durchgeführt werden. Sie erklärt sich damit einverstanden, dass die Straßenbauverwaltung der Stadt oder den beauftragten Firmen im Einvernehmen mit der Stadt Weisungen erteilen kann, sofern die Arbeiten nicht sach- und fachgerecht durchgeführt werden. Es besteht darüber Einvernehmen, dass auch die Verkehrsregelung unter dieses Weisungsrecht fällt.
- (4) Die Stadt wird die erforderlichen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Verkehrs rechtzeitig mit der Straßenbauverwaltung abstimmen. Die Stadt wird vor der Baudurchführung eine förmliche Anordnung der abgestimmten Planunterlagen beim zuständigen Straßenverkehrsamt erwirken.

- (5) Vor der VOB-Abnahme für den Straßenbau erfolgt eine Übergabe von der Stadt an die Straßenbauverwaltung.
Die Übergabe der o. g. Maßnahme an die Straßenbauverwaltung erfolgt nur mängelfrei. Die Stadt fertigt ein Übergabeprotokoll und ein Protokoll der VOB-Abnahme an und sendet es der Straßenbauverwaltung zu.
Die Abnahme erfolgt nach den für die Straßenbauverwaltung geltenden Richtlinien und Bestimmungen.
- (6) Ansprüche verfolgt die Stadt. Sie wird die Straßenbauverwaltung drei Monate vor Ablauf der Mängelbeseitigungsfristen zu einer abschließenden Abnahme einladen.
- (7) Die Stadt dokumentiert die Baumaßnahme in ausreichender Weise und stellt der Straßenbauverwaltung das Ergebnis nach der Baudurchführung zur Verfügung.

§ 4

Kostentragung und Grunderwerb

- (1) Die Kosten für die in § 1 aufgeführten Maßnahmen werden von der Straßenbauverwaltung Regionalniederlassung Ruhr getragen, wobei der Kostenanteil der Straßenbauverwaltung auf maximal **260.000 €** festgeschrieben ist. Über diesen Kostenrahmen anfallenden Leistungen sind von der Stadt Bergkamen zu tragen und zu finanzieren.
- (2) Grunderwerbs- und Entschädigungskosten, Vermessungs- und Vermarktungskosten und die Kosten, die für technisch notwendige Maßnahmen an den Versorgungsleitungen entstehen, soweit diese nicht den Eigentümern der Leitung zufallen, sind von der Stadt Bergkamen zu tragen.
- (3) Verwaltungskosten werden gegenseitig nicht erhoben.
- (4) Sofern der Radweg auf dem Straßengebiet liegt, stellt die Straßenbauverwaltung den erforderlichen Grund und Boden, der innerhalb der Straßengebietsgrenze liegt, entschädigungslos zur Verfügung.

§ 5

Eigentum und Unterhaltung

- (1) Das Eigentum, die Straßenbaulast sowie die Unterhaltung des Radweges der L 664 liegen bei der Straßenbauverwaltung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
 - 1.1 Die Unterhaltung der Einmündungen regelt sich nach § 35 StrWG NW nach der Verordnung über Kreuzungsanlagen öffentlicher Straßen nach

dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Straßenkreuzungsverordnung - StrKrVO -) vom 02.08.1983. Räumen und Streuen bei Schnee und Eisglätte gehören nicht zur Unterhaltung.

1.2 Die Eigentumsgrenze wird den neuen Verhältnissen angepasst.

- (2) Die Stadt verpflichtet sich, unmittelbar nach der Schlussvermessung die in den neuen Gesamtquerschnitt der L 664 fallenden Flächen der Straßenbauverwaltung zu benennen, damit die Straßenbauverwaltung die Berichtigung des Katasters und des Grundbuchs beantragen kann. Vor Durchführung der Schlussvermessung wird die Straßenbauverwaltung zur Festlegung der künftigen Eigentumsgrenzen der L 664 hinzugezogen.

§ 6

Erstausstattung

Die Erstausstattung des Radweges übernimmt die Stadt. Die Markierung und Beschilderung erfolgt auf Anordnung der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Bergkamen.

§ 7

Abstimmungen und Genehmigungen

Notwendige behördliche Abstimmungen und Genehmigungen, Erlaubnisse oder dergleichen nach anderen Vorschriften sowie privatrechtliche Zustimmungen Dritter sind seitens der Stadt zu veranlassen bzw. einzuholen (z. B. Landschafts- und Wasserbehörden, ÖPNV).

§ 8

Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Die Straßenbauverwaltung verpflichtet sich, entsprechend dem Baufortschritt angemessene Abschlagszahlungen zu leisten.
- (2) Die Abrechnung für die o. g. Baumaßnahme erfolgt auf der Grundlage sachlich und rechnerisch festgestellter Abrechnungsunterlagen, die die Stadt der Straßenbauverwaltung zuleitet. Zur Begleichung an die ausführende Firma ist die Abrechnung mit dem Vermerk „**Vertrag 02-17-8049**“ zu ergänzen.
- (3) Der endgültige Zahlungsausgleich erfolgt unverzüglich nach Übersendung der Abrechnungsunterlagen. Bei Meinungsverschiedenheiten darf die Zahlung der unbestrittenen Beträge nicht bis zur Klärung der Streitfrage zurückgestellt werden.

- (4) Ergeben sich nach Prüfung der Schlussrechnung durch die für die Stadt und die Straßenbauverwaltung zuständigen Prüfstellen Über- und Unterzahlungen, so sind die Stadt und die Straßenbauverwaltung verpflichtet, die sich daraus ergebenden Ausgleichsbeträge unverzüglich gegenseitig zu erstatten. Zinsen werden auf die Ausgleichsbeträge nicht erhoben.

§ 9

Haftung

Schäden, die bei der Bauausführung entstehen, sind wie die Baukosten zu tragen. Soweit sie jedoch durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Straßenbauverwaltung, der Stadt oder deren Bedienstete verursacht werden, haben diese hierfür einzustehen. § 254 BGB ist entsprechend anzuwenden.

§ 10

Rücktritt von der Vereinbarung

Sollten die Voraussetzungen für die Durchführung der Baumaßnahme nicht vorliegen, so kann die Stadt von der Vereinbarung zurücktreten. Bereits erhaltene Landesmittel müssen zurückgezahlt werden.

§ 11

Schlussbestimmungen

Die Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Die Straßenbauverwaltung und die Stadt Bergkamen erhalten je eine Ausfertigung. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Bochum,

Bergkamen,

Für den Landesbetrieb Straßenbau NRW

Für die Stadt Bergkamen

Regionalniederlassung Ruhr:

Der Bürgermeister:

Im Auftrage:
Kathrin Heffe
Leiterin der Regionalniederlassung

In Vertretung:
Dr.-Ing. Peters
Erster Beigeordneter

Anlagen:

Kostenschätzung Bürgerradweg vom 16.08.2016

- 1 Übersichtslageplan M. 1 : 5.000
- 2 Lagepläne M. 1 : 500
- 2 Demoprofile M. 1 : 50